



Num. XXXII.

**Verordnung wegen deponirter Gohgerichts-Strafen,
von 1752.**

Als von einigen Unterthanen beschwehrend angezeigt worden, daß ohneachtet sie die ihnen am Gohgericht andictirte Strafen, denen Canzlei-Decreten zufolge, alhier in judicio wirklich deponiret, und darüber, ob es bei der angesetzten Strafe bleiben solle oder nicht, cognosciret würde, sie dennoch von denen Beamten auf solche Straf-gelder erequiret werden wollen; und dann einmal die Verordnung pro regula vest steht, daß, wann dergleichen Querelen angenommen und Depositio der Straf-gelder erkant worden, solche auch wirklich geschehen, aldann zusehender darüber cognosciret und folglich bis so lange mit Exigirung der Strafe Anstand genommen werden müsse: so haben die Beamte sich allerdings darnach zu richten und in respectum Judicii superioris, wenn ein Querulant den Depositions-Schein vorzeiget, mit allem weitem Verfahren anzustehen. Signa-tum Detmold den 14 Febr. 1752.

Gräff. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

